

Praxis der Prüfstellen für Prospekte, Nr. 1/2021 vom 20. Juli 2021

## **Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz**

### **Anwendung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell: kein Zwischenabschluss im Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate)**

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) enthält der Prospekt die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Präzisierung hält Art. 50 Abs. 1 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) i.V.m. Anhang 2 Ziff. 2.6.5 FIDLEV fest, dass Prospekte für Forderungspapiere (ohne Derivate) einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten müssen, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz wenden regelmässig das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell an. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist unter diesem Rechnungslegungsmodell nicht vorgesehen.

In Abweichung von Ziff. 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz, welche das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell anwenden, keinen Zwischenabschluss in den Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate) aufnehmen, wenn der Stichtag des letzten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurückliegt. Im Prospekt ist an prominenter Stelle zwingend auf diese Abweichung hinzuweisen.